

BEBAUUNGSPLAN NR. 48 "Tiedenkamp" 3. Änd.

PLANZEICHNUNG TEIL A

M 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

(BauNVO) VOM 23. JANUAR 1990

IN DER FASSUNG VOM 22. APRIL 1993

(BGBl. I S. 466)



ZEICHENERKLÄRUNGEN / FESTSETZUNGEN

zur Planzeichnung Teil A

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
 - SO: Sondergebiet für Veranstaltungshallen für Tanzveranstaltungen bis maximal 600 m² Nutzfläche (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - GFZ: Geschosflächenzahl
 - GRZ: Grundflächenzahl
 - II: Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (Zahl als Beispiel)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - O: offene Bauweise
 - Baugrenze

- Sonstige Planzeichen
 - Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck) (§ 9 Abs.1 Nr.10 und Abs. 6 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Darstellung ohne Normcharakter
 - Vorhandene bauliche Anlagen
 - Vorhandene Grundstücksgrenze mit Grenzmal
 - Grundstücksgrenze zukünftig fortfallend
 - Flurstücksbezeichnung (Zahl als Beispiel)
 - Begrenzung des Sichtdreiecks gemäß RAS- K- 1, Ausgabe 1988
 - Vermaßung in m (Zahl als Beispiel)
 - Koordinatennetz
 - Koordinatenangabe
 - Flächen- Nr.
 - Zufahrten

TEXT TEIL B

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung oder Handlung mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, sind ausgeschlossen (§ 1 Abs.5 und § 9 BauNVO).
- Sport- und Einzelhandelsbetriebe sind ausgeschlossen, ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandelsbetriebe bis zu 300 qm Verkaufsfläche.

2. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 20 bzw § 9 Abs.1 Nr. 25 a,b BauGB)

- Die Festsetzungen des Ursprungplanes und der 1. Änderung bleiben unverändert.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.06.2009 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 48 "Tiedenkamp" 3. Änderung für das Gebiet - südlich der Gutenbergstraße - westlich des Kirchweges - östlich der Bebauung Gutenbergstraße 9a - nördlich der Bebauung Kirchweg 115, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.